

Satzung

für den Verein "Garten- und Naturfreunde Stoffen e.V." vom 20. März 2000

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein "Garten- und Naturfreunde Stoffen e.V." erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Pürgen mit seinen 4 Ortsteilen und Umgebung. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Pürgen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landsberg/Lech eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflge die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
2. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet. Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitglieder-versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4: Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben.
2. durch Austritt. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
3. durch Ausschluss.

§ 5: Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen einer unehrenhaften Handlung.
 2. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.
- Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen

oder satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Widerspruch gegen den Ausschluss eingelegt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von 4 Wochen seit Zustellung des Briefes durch Widerspruch an die Mitgliederversammlung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes des Vereins zu fordern,
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. beim Verein Anträge zu stellen.

§ 7: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu fördern,
2. sich nach der Satzung zu richten,
3. sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten,
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 8: Organe des Vereins

1. Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

- b. die Mitgliederversammlung,
- c. die Vereinsleitung,
- d. den Vorstand.

5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des Bezirksverbandes Oberbayern für Gartenbau und Landespflege sowie des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege Landsberg/Lech.

§ 9: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, nach Möglichkeit in der Zeit zwischen Januar und März statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§10: Einberufung der Mitglieder- versammlung

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort und das Tagungsort. Die Einberufung muß schriftlich mindestens eine Woche vorher, unter Angabe der

Beratungsgegenstände, erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§ 11: Durchführung der Mitglieder- versammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Er kann diese Aufgabe auch dem 2. Vereinsvorsitzenden übertragen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende automatisch den Vorsitz. Ist der 1. oder der 2. Vereinsvorsitzende an einem Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt der jeweils andere für diesen Punkt den Vorsitz. Sind beide Vereinsvorsitzende verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die gesamte Versammlung bzw. für den betreffenden Punkt der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Für die Durchführung von Abstimmungen und von Wahlen gilt, dass sie grundsätzlich in offener Form stattfinden. Sie sind jedoch in geheimer, schriftlicher Form durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12: Aufgaben der Mitglieder- versammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, die Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers,
2. die Genehmigung des Haushalts-voranschlages und des Arbeitsplanes,
3. die Festsetzung und Abänderung der Satzung,
4. die Wahl der Vereinsleitung und der Vorstandsmitglieder,
5. die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages,
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträge,
8. das Verbescheiden von Beschwerden gegen die Vereinsleitung,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13: Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. und 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier sowie bis zu drei Beisitzern, welche auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zu schulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 14: Beiräte

Die Vereinsleitung kann zur Wahrung und Förderung der Ziele des Vereins einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates können zu den Sitzungen der Vereinsleitung eingeladen werden. Die Ladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Besprechungsgegenstände. Jedes Beiratsmitglied hat in den Vereinsleitungssitzungen, zu denen es geladen wird, ein Stimmrecht.

§ 15: Beschlussfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung.

§ 16: Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitglieder-versammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr

1. die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes,
2. die Vorprüfung des Kassenberichtes,
3. die Aufstellung des Haushalts- und des Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
4. der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
5. die Vorbehandlung aller der Mitglieder-versammlung vorzulegenden Fragen und Anträge,
6. die Verbescheidung von Widersprüchen nach §§ 3 und 5.

§ 17: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vereinsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitglieder-versammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Der 1. und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben je die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 18: Aufgaben des Vorstandes

Vereinsintern gilt, dass der 1. und 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500 DM vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen. Der 1. Vereinsvorsitzende leitet die Mitglieder-versammlung, er beruft die Sitzungen der Vereinsleitung ein und leitet sie. Er sorgt dafür, dass über alle Sitzungen und Versammlungen vom Schriftführer fortlaufend eine Niederschrift angefertigt wird. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes. Er gibt dem Schriftführer Anweisung für den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

§ 19: Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft

1. durch Mitgliedsbeiträge,
2. durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins,
3. durch Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein.

§ 20: Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen an die übergeordneten Verbände.

§ 21: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22: Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden.

Er hat insbesondere

- 1.sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Tagebuch einzutragen und die Belege, welche mit der Nummer des Tagebucheintrages zu versehen sind, zu sammeln,
- 2.die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
- 3.ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten,
- 4.die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzu-ziehen,
- 5.die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 23: Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt schriftliche Arbeiten für den Verein in Abstimmung mit dem Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresschluss im Benehmen mit dem Vorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, daß er der ordentlichen Mitglieder-versammlung vorgelegt werden kann.

§ 24: Satzungsänderung – Auflösung des Vereins

- 1.Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens 4 Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Zur Änderung der in § 2 beschriebenen Zwecksetzungen des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder erforderlich. Sonstige Satzungsänderungen werden mit ein-facher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 2.Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde. Dieses Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Rahmen von Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Ortsverschönerung zu verwenden.

§ 25: Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung trat mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister am 26. November 2001 in Kraft.